

INHALT

1. Keine HVM-Einbehalte für das Quartal II/2021
2. AOK-Punktwerte
3. Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Test
4. Auswertung der KCH-Jahresabrechnung 2019 im Verhältnis zu 2020
5. Auswirkungen des Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Union seit dem 01.01.2021
6. Verwendung von Bracketsystemen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung
7. Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) – Vollversion im Serviceportal
8. Keine jahresbezogenen Abrechnungsdurchschnitte
9. Punktwertübersichten I. + II. Quartal 2021
10. Kassenänderung
11. Punktwertnachberechnungen
12. Rückbelastung bzw. Nachvergütung fremder KZVen
13. Abrechnungsmodule für die DTA-Abrechnung aller Abrechnungsbereiche
14. In eigener Sache: erweiterte Servicezeiten der Hotline für die Abrechnung I/2021 und März 2021
15. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits im Dezember 2020 und wiederholt im Januar dieses Jahres hatten wir Sie gebeten, die Zahl der Impfwilligen in Ihrer Praxis über das Serviceportal an uns zu übermitteln. Mithilfe dieser Angaben erhielten wir fortlaufend Auskunft über die Zahl benötigter Impfdosen.

Mit viel Mühe war es uns Mitte Februar gelungen, die erforderlichen persönlichen Einladungen, die jeder Impfling für eine Terminvereinbarung benötigt, von der zuständigen Senatsverwaltung zu erhalten – zunächst für die Praxen, die in der aufsuchenden Betreuung tätig sind, sowie für die Schwerpunktpraxen, kurz darauf auch für alle weiteren Vertragszahnarztpraxen. Somit haben nach nunmehr drei Versandaktionen rund 75 Prozent der Berliner Vertragszahnarztpraxen ihre Impfeinladungen mit einem Terminbuchungscode von der KZV Berlin erhalten.

Nahezu täglich übermitteln uns Praxen weitere Impfwillige, die einen Buchungscode benötigen. Deshalb wird am 19. März 2021 eine weitere „Ausschüttung“ erfolgen – und sie wird sicher nicht die letzte sein. Allerdings werden wir nach dem Versand am 19. März 2021 nur noch alle vier Wochen weitere Terminbuchungscodes bereitstellen.

Wir gehen davon aus, dass alle Praxen, die sich als impfwillig die Mühe gemacht haben, im Serviceportal Buchungscode zu beantragen, mittlerweile ihre erste Impfung erhalten haben oder zumindest einen Termin hierfür haben – auch wenn sich dieser aufgrund der aktuellen Situation nun verschiebt.

Sollte es noch Praxen geben, die sich im Serviceportal der KZV Berlin nicht auskennen, aber Impfwillige melden wollen, möchten wir ihnen nochmals den Weg beschreiben: Im Serviceportal unter „Stammdaten“ können Sie die Zahl der Impfwilligen (Zahnärzte + zahnmedizinisches Fachpersonal) für jede Abrechnungsnummer angeben. Hierfür loggen Sie sich bitte im Serviceportal ein

- entweder mit Ihrem „persönlichen Zugang“
- oder mit dem „Praxiszugang mit Vollzugriff“.

Entsprechende Hinweise finden Sie auch in unserem FAQ-Katalog „Häufige Fragen zur Covid-19-Impfung“ auf unserer Website über den Webcode [W00468](#).

Falls Sie Ihre Zugangsdaten für das Serviceportal verlegt haben sollten, wenden Sie sich bitte an die Hotline 030 89004-456.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken. Sie schützen sich und andere!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
Karsten Geist
Dr. Jörg-Peter Husemann

1. Keine HVM-Einbehalte für das Quartal II/2021

Wir teilen Ihnen mit, dass es auch für das Quartal II/2021 keine HVM-Einbehalte geben wird. Im Gegenteil wird es zu Nachberechnungen bei den AOK-Punktwerten kommen, die allerdings erst nach der endgültigen Abrechnung für 2020, voraussichtlich mit der Quartalsabrechnung I/2021, ausbezahlt werden können.

2. AOK-Punktwerte

Ab dem 01.04.2021 gilt für die AOK Nordost der **geänderte** Punktwert.

Abrechnungsart	Punktwert
IP/FU sowie 174a und 174b	1,2550 €

Ab dem 01.07.2021 gelten für die AOK Nordost die **geänderten** Punktwerte.

Abrechnungsart	Punktwert
KCH/PAR/KB	1,1479 €
KFO	1,0212 €

Diese Punktwerte gelten für sämtliche AOK-Kassen, bei denen der Patient in Berlin wohnt (Wohnortprinzip).

3. Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Test

Mit der neuen Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 08.03.2021 hat sich für die Zahnärzte wenig geändert. So ist unter § 6 „Leistungserbringung“ die Erbringung von Testungen nur dann für Zahnärzte bei ihren Patienten möglich, wenn sie dazu beauftragt werden, z. B. durch ein Gesundheitsamt. Das Praxispersonal kann weiter getestet werden.

Gemäß § 11 „Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests“ dieser Verordnung ist Folgendes zu beachten:

„An die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 berechtigten Leistungserbringer und die nach § 6 Absatz 3 berechtigten Einrichtungen oder Unternehmen ist für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, und zwar **bis zum 31.03.2021 höchstens 9 Euro je Test und ab dem 01.04.2021 höchstens 6 Euro je Test**, zu zahlen.“

Abrechnung der durchgeführten Antigentests über das Serviceportal und Verfall Ihres Erstattungsanspruchs

Bitte übermitteln Sie Ihre Daten **einmalig** immer am Ende des laufenden Monats für diesen Monat über das Serviceportal an die KZV Berlin. In diesem Fall bekommen Sie die ermittelten Sachkosten zum 10. des Folgemonats erstattet.

An dieser Stelle weisen wir auch darauf hin, dass die TestV grundsätzlich regelt, dass die Kosten quartalsweise oder monatlich spätestens bis zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln sind. Das bedeutet beispielsweise, dass Tests, welche im Januar 2021 durchgeführt wurden, letztmalig Ende April 2021 zur Abrechnung gebracht werden können. Danach entfällt Ihr Erstattungsanspruch.

4. Auswertung der KCH-Jahresabrechnung 2019 im Verhältnis zu 2020

Stichtage	Zeitraum 2019 zu 2020	Berück- sichtigte Praxen in %	Veränderung Fallzahl in %	Veränderung Ge- samtpunktmenge (KCH inkl. IP) in %	Veränderung Ge- samthonorar (KCH inkl. IP) in %
30.04.2020	01.04.-30.04.	66,80	-38,97	-31,65	-29,20
29.05.2020	01.04.-29.05.	66,94	-31,46	-27,53	-24,89
15.07.2020	01.04.-30.06.	95,03	-14,06	-10,06	-6,74
05.10.2020	01.07.-30.09.	94,35	+0,84	+1,25	+4,98
05.01.2021	01.01.-31.12.	95,47	-2,53	-0,38	+2,66

KCH-Abrechnung 01.01 - 31.12.	G1	G2	G3	G4	G5	G6	G7	G8
Punktmenge bis 31.12.2020 Anteil Punkte in %	17,11	28,15	8,15	7,23	1,11	0,12	22,68	6,28
Punktmenge bis 31.12.2019 Anteil Punkte in %	17,30	28,55	8,18	7,03	1,20	0,09	22,38	6,29
Veränderung An- teile Punkte von 2019 zu 2020 in %	-1,10	-1,39	-0,36	2,89	-7,03	28,21	1,36	-0,07
Veränderung Punktmenge von 2019 zu 2020 in %	-1,48	-1,77	-0,74	-2,50	-7,38	27,72	0,98	-0,45

G1= Kontrolle | Ä1

G2= Füllungen inkl. bMF, cp,

G3= WK/WF

G4= chirurgische Leistungen

G5= aufsuchende Betreuung

G6= Notfallbehandlungen (03)

G7= Mu | sk | Zst | Rö | OPG

G8= Anästhesie

Wir präsentieren Ihnen hier die Auswertung der KCH-Jahresabrechnung 2019 im Verhältnis zu 2020. Anhand der bisherigen Auswertungen können Sie in der ersten Tabelle erkennen, dass sich der positive Trend im vierten Quartal durch Lockdown light und Lockdown im November/Dezember wieder abgeschwächt hat.

Es ist festzustellen, dass sich in der Jahresbetrachtung die Fallzahlen um 2,53 % und die Gesamtpunktmenge um 0,38 % verringert haben. Dennoch konnte beim Gesamthonorar des Jahres 2020 eine Steigerung von immerhin 2,66 % gegenüber 2019 erreicht werden.

Das wurde durch den beispielhaften Einsatz der Berliner Zahnärzte bei der Versorgung der Bevölkerung und die erfolgreichen Vertragsverhandlungen der KZV Berlin mit den Krankenkassen und das ebenfalls erfolgreiche Schiedsamt mit dem BKK-Landesverband Mitte möglich.

5. Auswirkungen des Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Union seit dem 01.01.2021

Im Rundschreiben Nr. 14/2020 und Rundschreiben Nr. 1/2021 informierten wir Sie über die weitere Vorgehensweise von Patienten aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die während eines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland Anspruch auf eine vertragszahnärztliche Behandlung haben.

Hinsichtlich der Anspruchsnachweise hat die britische Seite eine weitere neue Karte eingeführt, die sogenannte Global Health Insurance Card (GHIC), die ebenfalls zur Behandlung nach dem üblichen Verfahren für EU-Bürger (sog. Muster 80/81-Verfahren) berechtigt.

Folgende Versicherungsnachweise sind für diesen Personenkreis zu akzeptieren:

- EHICs im alten Design mit und ohne EU-Logo
- „Citizens' Rights“ EHIC bzw. EHIC für Studierende
- Global Health Insurance Card (GHIC)
- Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)

Das aktualisierte Informationsblatt (Anlage I) zum Verfahren zur Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Vereinigten Königreich, mit Abbildungen aller gültigen Versichertennachweisen, können Sie auf unserer Website einsehen über den Webcode [W00298](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

6. Verwendung von Bracketsystemen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung

Erneut weisen wir darauf hin, dass bereits 2016 die KZBV mit dem Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V. (BDK) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie (DGKFO) und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eine Vereinbarung zur Gewährleistung einer geordneten und transparenten Vereinbarung, Erbringung und Abrechnung von zahnärztlichen Mehr- und Zusatzleistungen sowie außervertraglicher Leistungen im Zusammenhang mit kieferorthopädischen Behandlungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung geschlossen hat.

In dieser Vereinbarung sind Musterformulare zur Vereinbarung über privatärztliche Leistungen und ein Katalog zur Konkretisierung der typischerweise als Mehr- bzw. Zusatzleistungen vereinbarungs- und abrechnungsfähigen zahnärztlichen Leistungen beschlossen worden.

Bitte beachten Sie unter anderem die Ausführungen zu den Gebührennummern der Multi-Bracket-Apparaturen. Danach gehören konfektionierte, vestibuläre, **programmierte** Standardbrackets aus Edelstahl zur Vertragsleistung, die dem Patienten von jedem Fachzahnarzt für Kieferorthopädie oder kieferorthopädisch tätigen Zahnarzt anzubieten sind.

Andere Brackets z. B. Keramikbrackets wären mehrkostenfähig.

Unprogrammierte Brackets finden in der heutigen Kieferorthopädie keine Anwendung mehr.

Da es noch immer anderweitige Aussagen zu Mehrkosten in der Kieferorthopädie gibt, bitten wir Sie, Ihre Aussagen und Ihre Patienteninformationen auch auf Ihren Websites entsprechend der KZBV/BDK-Vereinbarung unter Achtung des Heilmittel-Werbegesetzes anzupassen.

Die Pressemitteilung der KZBV vom 13.01.2017, die Vereinbarung und die Musterformulare finden Sie auf unserer Website über den Webcode [W00226](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de

7. Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) – Vollversion im Serviceportal

Seit Einführung des Festzuschuss-Systems im Jahr 2005 hat sich die Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) für die Zahnarztpraxen als wichtige Hilfestellung etabliert. Aufgrund von Hardware-Modernisierung stellen wir Ihnen nunmehr die aktuelle, Windows-basierte DPF-Vollversion per Download im Serviceportal zur Verfügung. Diese enthält im Gegensatz zu den schon jetzt frei zugänglichen Updates Bilder zur Befundvisualisierung.

Neben dem genannten Basisprogramm sind zudem das CD-Booklet sowie wichtige Hinweise zur Programmoberfläche der DPF verfügbar.

Ihre Ansprechpartnerinnen erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de

8. Keine jahresbezogenen Abrechnungsdurchschnitte

Ab dem 01.04.2021 finden Sie auf unserer Website keine jahresbezogenen Abrechnungsdurchschnitte mehr. In der Vergangenheit führte es dazu, dass manche Praxis ihr Abrechnungsverhalten an den statistischen jahresbezogenen Durchschnittswerten der 100-Fall-Statistik ausrichtete, um „als unauffällige Praxis“ möglichst nicht in die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kommen. Unter Umständen wurden sogar tatsächlich erbrachte Leistungen gar nicht zur Abrechnung gebracht. In der Prüfungsvereinbarung gibt es neben der Antragsprüfung sowie einer Stichprobenprüfung auch weiterhin die sog. Auffälligkeitsprüfung. Als Aufgreifkriterium dient der „Statistische Vergleich der durchschnittlichen Praxis-Abrechnungswerte (durchschnittliche Punktzahl pro Fall entspricht durchschnittlicher Fallwert eines Quartals) mit den durchschnittlichen Fallwerten der übrigen Berliner Zahnarztpraxen“. Dies ist jedoch nur ein nachrangiges Aufgreifkriterium bezogen auf alle durchschnittlich erbrachten Leistungen im Quartal und führt nicht automatisch zu einer Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Fallebene, da hieraus keine Aussagen über Praxisbesonderheiten möglich sind. In Fällen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung auf der zweiten Prüfebene wird eine repräsentative Einzelfallprüfung mit zufälliger Auswahl der Patientenfälle im Prüfquartal durchgeführt, welche von statischen Vergleichsmaßstäben losgelöst ist.

9. Punktwertübersichten I. + II. Quartal 2021

In der Anlage II, III, IV, V und VI erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten für das I. + II. Quartal 2021. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen über den Webcode [W00327](#).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

10. Kassenänderung

Adressenänderung

Krankenkasse	seit	neue Adresse
Debeka BKK Kassennummer 6329225	01.03.2021	Debeka Betriebskrankenkasse Im Metternicher Feld 50 56072 Koblenz

Namensänderung

Krankenkasse	ab	neuer Name
BKK Mobil Oil Kassennummer 1520078	01.04.2021	Mobil Betriebskrankenkasse

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

11. Punktwertnachberechnungen

Auf der Quartalsabrechnung IV/2020 finden Sie unter folgenden Schlüsselnummern die von der KZV Berlin vorgenommenen Punktwertnachberechnungen:

Schlüsselnummer 121 (Gutschrift)	PW-Nachberechnung SVLFG
Schlüsselnummer 123 (Gutschrift)	PW-Nachberechnung Fremdkassen
Schlüsselnummer 211 (Lastschrift)	PW-Nachberechnung Fremdkassen

Bei diesen Krankenkassen wurde nachberechnet:

Krankenkasse	Nachberechnungszeitraum	Leistungen
SVLFG	II-III/2020	KCH, KFO

SVLFG	April bis Dez. 2020	PAR, KB
Fremdkassen	2018	KCH, KFO, PAR, KB
Fremdkassen	2019	KCH, KFO, PAR, KB
Fremdkassen	2020	KCH, KFO, PAR, KB

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

12. Rückbelastung bzw. Nachvergütung fremder KZVen

Die aufgrund von Rückforderungen und Nachvergütungen verschiedener KZVen erfolgten Nachberechnungen finden Sie auf der Quartalsabrechnung IV/2020 unter folgenden Schlüsselnummern:

Schlüsselnummer	Abrechnungszeitraum	KZV-Bereiche
Gutschrift: 125	Fremdkassenbudgetausgl. 2018	Nordrhein
Lastschrift 225	Fremdkassenbudgetausgl. 2019	Hamburg, Schleswig-Holstein

Betroffen sind die Zahnärzte, die Versicherte aus den genannten KZV-Bereichen in diesem Zeitraum behandelt haben.

Die Vertrags- und Budgetlage in den einzelnen KZVen ist unterschiedlich, weshalb wir Sie mit Rückzahlungs- bzw. Nachzahlungsbeträgen erst nach Anforderung durch die jeweilige Fremd-KZV be- und/oder entlasten. Diese Rückbelastungen und Nachvergütungen liegen nicht im Verantwortungsbereich der KZV Berlin und resultieren aus Über- und Unterschreitungen der Vergütungsobergrenzen in diesen KZV-Bereichen.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

13. Abrechnungsmodulare für die DTA-Abrechnung aller Abrechnungsbereiche

Folgende Modulversionen kommen für das I. Quartal 2021 zum Einsatz:

Abrechnungsart	Version	gültig
KCH-Abrechnungsmodul	4.8	bis I/2021
	4.9	ab II/2021
KFO-Abrechnungsmodul	5.0	bis I/2021
	5.1	ab II/2021
ZE-Abrechnungsmodul	5.6	bis 03/2021
	5.7	ab 04/2021

KB-Abrechnungsmodul	4.2 4.3	bis 01/2021 ab 04/2021
PAR-Abrechnungsmodul	3.0	ab 10/2020
Knr12-Modul	5.3	ab 01/2021

Die aktuellen Abrechnungsmodule können Sie auch auf unserer Webseite einsehen über den Webcode [W00384](#). Dort werden sie über den Link „Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung“ auf die KZBV-Internetseite geleitet.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

14. In eigener Sache: erweiterte Servicezeiten der Hotline für die Abrechnung I/2021 und März 2021

Zahlreiche Praxen werden ihre Quartalsabrechnungen zusammen mit den Monatsabrechnungen bei der KZV Berlin einreichen. Daher haben wir in diesem Quartal die erweiterte Servicezeit der Hotline auf

Dienstag, 30.03.2021, bis 18 Uhr

gelegt. Sie haben an diesem Tag die Möglichkeit, Ihre Abrechnungsfragen über unsere unten aufgeführten Hotline-Nummern zu stellen.

Wir empfehlen daher, bis Montag, 29.03.2021, Ihre Abrechnungen vorzubereiten und vorab einen Prüflauf zu starten. So können Sie die meisten Fehler bereits im Vorfeld klären und zu einem späteren Zeitpunkt die Abrechnungen hochladen.

Die offiziellen Einreichungstermine bleiben davon unberührt:

Monatsabrechnung März 2021: **Mittwoch, 31.03.2021**

Quartalsabrechnung I/2021: **Dienstag, 06.04.2021**

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de
BKV/Punktwerte	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

15. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage VII aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax 4148967

E-Mail info@pfaff-berlin.de

Telefonisch erreichen Sie das Team des Instituts montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr unter 41472540.

ANLAGE

I. Informationsblatt Brexit

II. Punktwertübersicht

III. Punktwertübersicht

IV. Punktwertübersicht

V. Punktwertübersicht

VI. Punktwertübersicht

VII. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts



Stand: 05.02.2021

Anspruch auf vertrags(zahn)ärztliche und stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und im Vereinigten Königreich versichert sind

Austrittsabkommen sowie Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten ein Handels- und Kooperationsabkommen (Partnerschaftsvertrag) für die zukünftigen Beziehungen aushandeln. Das neue Abkommen, das Regelungen für den Gesundheitsbereich enthält, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009 entsprechen, findet seit dem 01.01.2021 vorläufig Anwendung. Bis spätestens Ende April 2021 muss dann noch das Europäische Parlament seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilen.

Nach den neuen Regelungen mit dem Vereinigten Königreich sind ab dem 01.01.2021 vorläufig **alle Versionen der Europäischen Krankenversicherungskarten (EHICs), die neu eingeführte Global Health Insurance Card (GHIC) sowie Provisorische Ersatzbescheinigungen (PEBs) aus dem Vereinigten Königreich zu akzeptieren.**

I. Ungeplante Behandlung einer im Vereinigten Königreich versicherten Person in Deutschland bei Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) oder der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)

1. Vorlage einer EHIC

Bei Vorlage einer der nachfolgend abgebildeten EHICs können Kosten für eine ambulante vertrags(zahn)ärztliche oder stationäre Behandlung für einen Behandlungszeitraum bis 31.12.2020 sowie ab dem 01.01.2021 abgerechnet werden:

- EHICs im alten Design mit und ohne EU-Logo
- „Citizens' Rights“ EHIC bzw. EHIC für Studierende
- Global Health Insurance Card (GHIC)

Muster der EHICs im alten Design:

EHIC mit EU-Logo (vor dem 01.02.2020 ausgestellt)



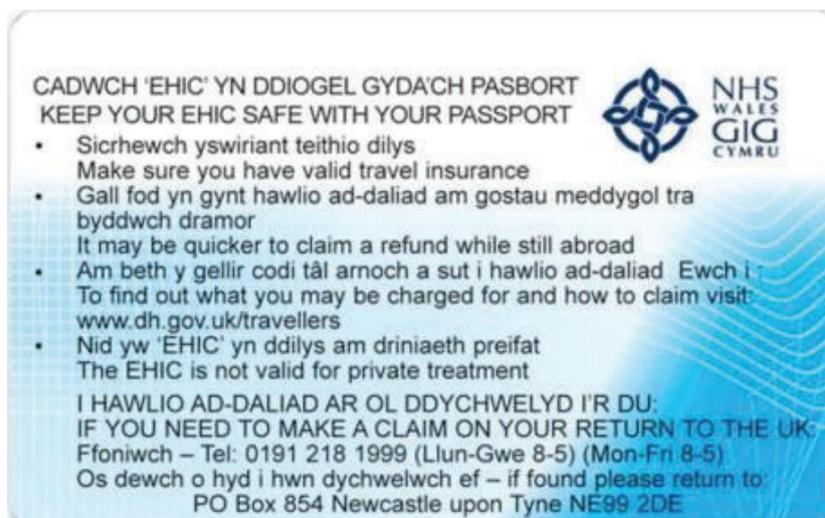
Vorderseite Königreich – England – Schottland



Rückseite Vereinigtes Königreich – England – Schottland



Vorderseite Vereinigtes Königreich - Wales



Rückseite Vereinigtes Königreich - Wales

EHIC ohne EU-Logo (ausgestellt ab dem 01.02.2020)



Vorderseite Vereinigtes Königreich



Rückseite Vereinigtes Königreich

Britische EHICs im alten Design mit und ohne EU-Logo bleiben weiterhin bis zu ihrem Ablaufdatum gültig. Sie werden bei Neuanträgen durch die Global Health Insurance Card (GHIC) ersetzt.

Neue „Citizens’ Rights“ EHIC bzw. EHIC für Studierende

Personen, für die aufgrund des Austrittsabkommens ab dem 01.01.2021 weiterhin Ansprüche im Rahmen der Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit bestehen, erhalten eine EHIC mit neuem Design, die sogenannte „*Citizens’ Rights*“ EHIC.

Die „*Citizens’ Rights*“ EHIC enthält kein EU-Logo mehr, sondern oben rechts ein Hologramm und im obersten Kartenfeld einen „CRA“ (*Citizens’ Rights Agreement*)-Aufdruck. Weiterhin ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den Zusatz „CRA“ ergänzt.

Darüber hinaus erhalten Studierende, die gewöhnlich im Vereinigten Königreich wohnhaft sind und vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem Mitgliedstaat studieren, eine eigene zeitlich auf die individuelle Studiendauer befristete EHIC für Studierende. Die EHIC darf von den Studierenden für die Dauer ihres Studiums nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie studieren, eingesetzt werden. Das Design dieser EHIC entspricht dem Design der „*Citizens’ Rights*“ EHIC. Als Unterscheidungsmerkmal ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den zweistelligen Ländercode des Mitgliedstaates ergänzt, in dem die EHIC eingesetzt werden darf. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit ist die Studierenden-EHIC jedoch unabhängig von der länderspezifischen Angabe in allen EU-Mitgliedstaaten als Anspruchsnachweis nach dem Handels- und Kooperationsabkommen zu akzeptieren.

Muster der neuen CRA-EHICs :

Die neue *Citizens’ Rights*-EHIC



THIS IS NOT A PROOF OF IDENTITY

- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad.
- Make sure you have valid travel insurance.
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK.

Should you need to make a claim on your return home:
Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

Got a question? For more information on your healthcare entitlements abroad and information about where this card is valid, go to www.gov.uk

If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

Die neue EHIC für Studierende



Global Health Insurance Card (GHIC)

Seit dem 11.01.2021 stellt der britische Nationale Gesundheitsdienst bei Folge- sowie Erstanträgen für vom Handels- und Kooperationsabkommen erfasste Personen die sogenannte Global Health Insurance Card (GHIC) aus. Diese verfügt über dieselbe Struktur und enthält dieselben Informationen wie die bisherigen EHICs. Sie unterscheidet sich aber visuell dahingehend, dass die Flagge des Vereinigten Königreichs den Hintergrund der GHIC bildet und als größeres Hologramm in der rechten oberen Ecke abgebildet ist. Bürgerinnen und Bürgern von Nordirland wird zukünftig zudem die Möglichkeit eingeräumt, eine alternative Version der GHIC zu wählen, die die britische Flagge weniger präsent abbildet. Das Vereinigte König-

reich wird die EU-Mitgliedstaaten vor Ausgabe der alternativen GHICs für Nordirland informieren.

Muster der GHIC:



Für den Einsatz der neuen EHICs bzw. der GHIC gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten, zwischen KBV, KZBV bzw. DKG und dem GKV-Spitzenverband getroffenen Vereinbarungen zur Behandlung von Patienten aus dem Ausland auf der Grundlage einer EHIC oder PEB:

Anlage 20 BMV-Z – Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.kbv.de/media/sp/20_europ._Kankenversicherungskarte.pdf

Hinweise zur Behandlung ausländischer Patienten – Merkblatt für Mitarbeiter der KZVen
<https://www.kzbv.de/sonstige-vertraege-und-abkommen.70.de.html>

Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung_Anwendung_.pdf

2. Vorlage der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)

In Bezug auf das Verfahren mit der PEB gibt es ab dem 01.01.2021 keine Änderungen. Die britischen Träger werden für anspruchsberechtigte Personen zunächst weiterhin PEBs in dem bisherigen Design ausstellen.

Für den Einsatz der PEB gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten, zwischen KBV, KZBV bzw. DKG und dem GKV-Spitzenverband getroffenen Vereinbarungen zur Behandlung von Patienten aus dem Ausland auf der Grundlage einer EHIC oder PEB:

Anlage 20 BMV-Z – Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.kbv.de/media/sp/20_europ._Kankenversicherungskarte.pdf

Hinweise zur Behandlung ausländischer Patienten – Merkblatt für Mitarbeiter der KZVen
<https://www.kzbv.de/sonstige-vertraege-und-abkommen.70.de.html>

Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte
https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung_Anwendung_.pdf

MUSTER der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) - britische Ausführung

24.4.2010

EN

Official Journal of the European Union

C 106/39

**PROVISIONAL REPLACEMENT CERTIFICATE
OF THE
EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD**

*as defined in Annex 2 to Decision No S2
concerning the technical specifications of the European Health Insurance Card*

Issuing Member State

1.	2. ...
----	--------

Card holder-related information

3. Name:
4. Given names:
5. Date of birth: .../.../.....
6. Personal identification number:

Competent institution-related information

7. Identification number of the institution:

Card-related information

8. Identification number of the card:
9. Expiry date: .../.../.....

<i>Certificate validity period</i>	<i>Certificate delivery date</i>
(a) From: .../.../.....	(c) .../.../.....
(b) To: .../.../.....	

Signature and stamp of the institution

(d)

Notes and information
All norms applicable to the eye-readable data included in the European card and related to the description, values, length and remarks of the data fields, are applicable to the certificate.

3. Keine Vorlage von EHIC oder PEB

Wird keine EHIC oder PEB für den Behandlungszeitraum ab 01.01.2021 vorgelegt, ist der Leistungserbringer berechtigt und verpflichtet, von der Patientin/dem Patienten eine Vergütung auf der Grundlage der GOÄ, der GOZ bzw. nach der Bundespflege-satzverordnung, dem Krankenhausentgeltgesetz oder dem Vertrag nach § 115 b Abs. 1 SGB V bzw. § 116 b Abs. 5 SGB V zu fordern.

Das Honorar ist zu erstatten, wenn die Patienten/der Patient innerhalb der vorgesehenen Nachreichfristen eine gültige PEB vorgelegt, die den kompletten Behandlungszeitraum abdeckt.

II. Geplante Behandlung einer im Vereinigten Königreich versicherten Person in Deutschland mit Zustimmung des britischen Trägers

1. Behandlungsbeginn vor dem 01.01.2021

Behandlungen, die vor dem 01.01.2021 beginnen und über den Übergangszeitraum hinausgehen, können auf der Grundlage des Ihnen vorliegenden, von der gewählten deutschen Krankenkasse ausgestellten Nationalen Anspruchsnachweises bzw. der Kostenübernahmeerklärung unter Berücksichtigung des dort angegebenen Leistungszeitraums fortgesetzt werden.

2. Behandlungsbeginn ab dem 01.01.2021

Behandlungskosten für geplante Behandlungen, die ab dem 01.01.2021 beginnen, können nur dann mit einer von der Patientin/dem Patienten gewählten deutschen Krankenkasse abgerechnet werden, wenn Ihnen ein von dieser Krankenkasse ausgestellter Nationaler Anspruchsnachweis bzw. eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt. Patientinnen und Patienten, die Ihnen lediglich einen vom britischen Träger ausgestellten Vordruck S2 vorlegen, sollten zur Klärung ihrer Ansprüche an die gewählte deutsche Krankenkasse verwiesen werden.

Wohnortkassen >Patient wohnt in Berlin - Zuständigkeit 30	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1232	1,2550	0,9966	0,9818	3,85
BKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1497	1,2498	1,0099	0,9818	3,95
IKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1392	1,2444	1,0021	0,9818	3,95
SVLFG (LKK) >Wohnortkennzeichen 00072	1,1444	1,2508	1,0124	0,9818	KB 3,00 KFO 2,80
KNAPPSCHAFT >Regionalkennzeichen 95+97	1,1349	1,2547	1,0169	0,9818	3,85
Ersatzkassen/vdek inklusive TK >Regionalkennzeichen 95+97	1,1330	1,2382	1,0079	0,9818	KB 3,00 KFO 2,80
Sonstige Kostenträger	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK U/J, A62, EWG, Asy/Asa, LAGeSo	1,1232	1,2550	0,9966	0,9818	3,85
KOV, V/Vf, BVFG, BEG	Bitte den Punktwert der ausstellenden Kasse ansetzen.				
Heilfürsorge BPol (Bundespolizei/BGS)	1,2735	1,3583	1,0936	1,0936	3,00
BAPersBw (Bundeswehr)	1,2735	1,2735	1,0936	1,0936	3,00
Polizeipräsident in Berlin	1,1330	1,2382	1,0079	0,9818	KB 3,00 KFO 2,80

Berufsgenossenschaft/Eigenunfallversicherung: 1,36 € für alle Abrechnungsarten
Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Für KFO-Leistungen gilt bei allen Kassen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Versandgänge des Zahnarztes zum gewerblichen Labor sind vertraglich vereinbart. Sie betragen für:

	ZE	PAR/KB	KFO
AOK	3,85	3,85	3,85
BKK	3,95	3,95	3,95
IKK	3,95	3,95	3,95
KNAPPSCHAFT	3,85	3,85	3,85
SVLFG (LKK)	Gebühren der Deutschen Post AG		
vdek	für ein Päckchen (Inland, max. 2 Kg)		
	Onlinefrankierung		

ACHTUNG: Die folgenden Angaben sind nur für den internen Gebrauch in der Praxis:

Bestätigung der Eingabe der geänderten Punktwerte und Gültigkeitsdaten in den Praxis-Computer

zu ändernde Punktwerte und Gültigkeitsdaten

im Praxis-Computer geändert am

geändert von

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0079 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU										
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0580	1,0991	1,0601	1,0883	1,0580	1,1033	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991
05	Brandenburg	53	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810
09	Sachsen-Anhalt	54	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873
13	Schleswig-Holstein	36	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557
15	Hamburg	32	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906
17	Niedersachsen	04	1,1298	1,1742	1,1369	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742
30	Bremen	31	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601
34	Westfalen-Lippe	37	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960
40, 49	Nordrhein	13	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972
50	Thüringen	55	1,1377	1,2621	1,1310	1,2578	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544
51	Hessen	20	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138										
72	Sachsen	56	1,1395	1,2790	1,1277	1,2656	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,1655	1,2303	1,1648	1,2308	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303
83	Bayern	11	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986
93	Saarland	35	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE II. QUARTAL 2021
FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 10.03.2021)

Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0079 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	Techniker Krankenkasse		BARMER		DAK Gesundheit		KKH		Hanseatische Ersatzkasse		Handels- krankenkasse	
			KCH/ PAR/KB	IP/FU										
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0580	1,0991	1,0601	1,0883	1,0580	1,1033	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991
05	Brandenburg	53	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810	1,1351	1,1810
09	Sachsen-Anhalt	54	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873	1,0927	1,1873
13	Schleswig-Holstein	36	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557	1,1746	1,2557
15	Hamburg	32	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906
17	Niedersachsen	04	1,1298	1,1742	1,1369	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742	1,1298	1,1742
30	Bremen	31	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601
34	Westfalen-Lippe	37	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960
40, 49	Nordrhein	13	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972
50	Thüringen	55	1,1377	1,2621	1,1310	1,2578	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544	1,1289	1,2544
51	Hessen	20	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2138										
72	Sachsen	56	1,1395	1,2790	1,1277	1,2656	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631	1,1265	1,2631
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,1655	1,2303	1,1648	1,2308	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303	1,1646	1,2303
83	Bayern	11	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986	1,1670	1,2986
93	Saarland	35	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

PUNKTWERTE I. QUARTAL 2021
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 10.03.2021)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 0,9966 – BKK 1,0099 – IKK 1,0021 – SVLFG 1,0124 – KNAPPSCHAFT 1,0169

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1710	1,2446	1,1393	1,2025	1,1659	1,2325	1,1400	1,2036	69, 74, 78, 80	1,1375	1,2011
04	Niedersachsen	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	21	1,0924	1,1898
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	62-65	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187						
11	Bayern	1,1670	1,2830	1,1084	1,2325	1,1721	1,3008	1,1542	1,3076	84	1,1482	1,2773
13	Nordrhein	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	44	1,1456	1,2972
20	Hessen	1,1486	1,2143	1,1488	1,2148	1,1487	1,2146	1,1507	1,2201	55	1,1493	1,2191
31	Bremen	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	31	1,1249	1,1894
32	Hamburg	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	15	1,1427	1,2057
32	SOZ Hamburg	1,1420	1,2057	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	93	1,0896	1,1518
36	Schleswig-Holstein	1,1746	1,2280	1,1746	1,2591	1,1746	1,2280	1,1746	1,2591	13	1,1746	1,2280
37	Westfalen-Lippe	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	35	1,1423	1,1960
52	Mecklenburg-Vorp.	1,1401	1,1791	1,1047	1,1600	1,1124	1,1947	1,1444	1,2508	01	1,0716	1,1346
52	IKK Nord Meck.-Vorp.	-----	-----	-----	-----	1,1444	1,2291	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,1479	1,2088	1,1497	1,2042	1,1365	1,2537	1,1444	1,2508	07	1,1423	1,2070
54	Sachsen-Anhalt	1,1372	1,2444	1,1293	1,2360	1,1089	1,2195	1,1444	1,2508	10	1,1105	1,2165
55	Thüringen	1,1715	1,3149	1,1561	1,2909	1,1533	1,2758	1,1444	1,2508	60	1,1529	1,2807
56	Sachsen	1,1715	1,3149	1,1537	1,2903	1,1537	1,2486	1,1444	1,2508	77	1,1426	1,2807

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

PUNKTWERTE II. QUARTAL 2021
FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 10.03.2021)

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 0,9966 – BKK 1,0099 – IKK 1,0021 – SVLFG 1,0124 – KNAPPSCHAFT 1,0169

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9818

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

KZV Nr.	KZV	AOK		BKK		IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT		
		KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU						
02	Baden-Württemberg	1,1710	1,2446	1,1393	1,2025	1,1659	1,2325	1,1400	1,2036	69, 74, 78, 80	1,1375	1,2011
04	Niedersachsen	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	21	1,0924	1,1898
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187	62-65	KCH/PAR 1,1310 KB 0,9818	1,2187						
11	Bayern	1,1670	1,2830	1,1084	1,2325	1,1721	1,3008	1,1542	1,3076	84	1,1482	1,2773
13	Nordrhein	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	44	1,1456	1,2972
20	Hessen	1,1486	1,2143	1,1488	1,2148	1,1487	1,2146	1,1507	1,2201	55	1,1493	1,2191
31	Bremen	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	1,1249	1,1894	31	1,1249	1,1894
32	Hamburg	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	15	1,1427	1,2057
32	SOZ Hamburg	1,1420	1,2057	-----	-----	-----	-----	-----	-----		-----	-----
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	93	1,0896	1,1518
36	Schleswig-Holstein	1,1746	1,2280	1,1746	1,2591	1,1746	1,2280	1,1746	1,2591	13	1,1746	1,2280
37	Westfalen-Lippe	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	35	1,1423	1,1960
52	Mecklenburg-Vorp.	1,1401	1,1791	1,1047	1,1600	1,1124	1,1947	1,1444	1,2508	01	1,0716	1,1346
52	IKK Nord Meck.-Vorp.	-----	-----	-----	-----	1,1444	1,2291	-----	-----		-----	-----
53	Brandenburg	1,1479	1,2088	1,1497	1,2042	1,1365	1,2537	1,1444	1,2508	07	1,1423	1,2070
54	Sachsen-Anhalt	1,1372	1,2444	1,1293	1,2360	1,1089	1,2195	1,1444	1,2508	10	1,1105	1,2165
55	Thüringen	1,1715	1,3149	1,1561	1,2909	1,1533	1,2758	1,1444	1,2508	60	1,1529	1,2807
56	Sachsen	1,1715	1,3149	1,1537	1,2903	1,1537	1,2486	1,1444	1,2508	77	1,1426	1,2807

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut

Bitte kreuzen Sie den/die gewünschten Kurs/e an.

Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte

OÄ Dr. med. dent. Christiane Nobel, Berlin

Termine: Fr 09.04.2021 • 09:00 - 16:45 Uhr
Sa 10.04.2021 • 09:00 - 16:45 Uhr
So 16.04.2021 • 09:00 - 14:15 Uhr
Zielgruppe: Zahnärzte

Kursnummer: 6079.0
Kursgebühr: 515,- €
Punkte: 8+8+6+1
Veranstaltungsort: Berlin



OÄ Dr. C. Nobel

Optimale Kommunikation, starke Konzentration – So steigern Sie Ihre Arbeitseffizienz

Online Live-Seminar

Dr. jur. Marco Freiherr von Münchhausen, München

Termin: Mi 14.04.2021 • 18:00 - 20:30 Uhr
Zielgruppe: Zahnärzte und Mitarbeiter

Kursnummer: 4520.1
Kursgebühr: 69,- €
Punkte: 3



Dr. M. Freiherr von
Münchhausen

Gingivale Rezession – was nun?

Unterminierende Tunneltechniken in der Parodontalchirurgie

Dr. med. dent. Navid Jalilvand, Hamburg

Termine: Fr 16.04.2021 • 14:00 - 19:00 Uhr
Sa 17.04.2021 • 09:00 - 16:00 Uhr
Zielgruppe: Zahnärzte

Kursnummer: 3400.1
Kursgebühr: 579,- €
Punkte: 6+8+1
Veranstaltungsort: Berlin



Hands-on-Kurs



Dr. N. Jalilvand

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.
 Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.
 Ja, ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angekreuzten Kurs/e an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift

Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut

Bitte kreuzen Sie den/die gewünschten Kurs/e an.

Curriculum Endodontie

Moderator: Univ.-Prof. Dr. med. dent. Michael Hülsmann • Göttingen

Kursstart: Fr 07.05.2021 und Sa 08.05.2021 (insgesamt 14 Kurstage) **Kursnummer:** 4036.18
Zielgruppe: Zahnärzte **Kursgebühr:** 4.390,- €
Punkte: 114+15 **Ratenzahlung möglich:** 7 Raten à 658,- €

 **Hands-on-Kurs**



Univ.-Prof. Dr.
M. Hülsmann

Strukturierte Fortbildung: Manuelle und Osteopathische Medizin in der Zahnheilkunde und KFO

Moderator: Dr. med. Dirk Polonius • Aschau im Chiemgau

Kursstart: Fr/Sa/So 07./08./09.05.2021 (insgesamt 11 Kurstage) **Kursnummer:** 1020.7
Zielgruppe: Zahnärzte **Kursgebühr:** 2.755,- €
Punkte: 86+15 **Ratenzahlung möglich:** 4 Raten à 723,- €

 **Hands-on-Kurs**



Dr. D. Polonius

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin

Moderator: Univ.-Prof. Dr. med. dent. Roland Frankenberger • Marburg

Kursstart: Fr 11.06.2021 und Sa 12.06.2021 (insgesamt 12 Kurstage) **Kursnummer:** 4044.11
Zielgruppe: Zahnärzte **Kursgebühr:** 4.550,- €
Punkte: 97+15 **Ratenzahlung möglich:** 6 Raten à 796,- €

 **Hands-on-Kurs**



Univ.-Prof. Dr.
R. Frankenberger

Anmeldeformular Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

PFAFF BERLIN

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.
 Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.
 Ja, ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angekreuzten Kurs/e an.

Titel | Name | ggf. Geburtsname * | Vorname des Teilnehmers

* falls bereits ein Kurs unter diesem Namen gebucht wurde

Meine Kontaktdaten sind Privat Praxis

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

Geburtsdatum



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift